

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus
3003 Bern

8. September 2008

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung über die eidg. Berufsmaturität.

Berufsmaturität und Fachhochschulen sind in den letzten Jahren erfolgreich eingeführt und aufgebaut worden. Die Berufsbildung hat dadurch wesentlich an Attraktivität gewonnen. Es gilt, die insgesamt gute Position zu festigen und die Berufsmaturität qualitativ weiter zu entwickeln.

Auch in den nächsten Jahren werden auf Fachhochschulebene weitere Studiengänge hinzukommen, welche nicht mehr ‚passgenau‘ auf Abschlüsse in der Berufsbildung abgestimmt sind. Deshalb befürworten wir eine Reform der Berufsmaturität, welche die ‚Durchlässigkeit‘ des Systems erhöht und zur besseren internationalen Positionierung der Berufsmaturität beiträgt.

Die Berufsmaturität schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule (Art. 25 BBG). Zentral ist für uns deshalb, dass die Vorbereitung der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden auf die Studiengänge der Fachhochschulen mit der Reform insgesamt verbessert wird. Wir befürchten allerdings, dass der vorliegende Entwurf zu einer ‚Verwässerung‘ des bisher klaren Profils der Berufsmaturität führen könnte. Die vorgenommene Anlehnung an die Bestimmungen für die gymnasiale Maturität betreffend Aufbau und Inhalte sollte deshalb nochmals grundsätzlich überprüft werden.

Dabei können wir einem Wechsel von den heutigen, relativ starren Berufsmaturitätsrichtungen hin zu einem System mit Grundlagen- und Schwerpunktfächern sowie interdisziplinären Lehrbereichen und einer Projektarbeit grundsätzlich zustimmen. Allerdings muss dieses Konstrukt grundlegend überdacht werden, damit die Hinführung auf spezifische Fachhochschulstudiengänge – insbesondere in den meistbesuchten Studiengängen in Technik und Wirtschaft/ Dienstleistungen – weiterhin mit der hohen Qualität gewährleistet bleibt.

Die Revision soll nicht nur für die Jugendlichen einen klaren Mehrwert schaffen, sondern auch für die Arbeitswelt. Bei der Überarbeitung des Entwurfs ist mit besonderer Sorgfalt auf den Aspekt zu achten, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lehrstellenangebot entstehen. Auch die Umsetzung des Unterrichts an den Berufsfachschulen gilt es zu berücksichtigen. Uns scheint, dass beim vorliegenden Entwurf die heute in den Kantonen vorhandenen Strukturen der Berufsfachschulen zu wenig beachtet wurden. Neben der Bildungsqualität spielen auch die Kosten eine wichtige Rolle. Wir erwarten, dass bei der Reform die Kostenneutralität gegenüber der bisherigen Ordnung gewahrt wird.

Jede Veränderung birgt Chancen und Risiken. An die neue Berufsmaturitätsverordnung stellen wir die Erwartung, dass die Qualität der Ausbildung wie auch der Anteil an Berufsmaturandinnen und -maturanden nicht nur auf dem heutigen Niveau gehalten sondern weiter erhöht werden. Das weltweit einmalig attraktive und effiziente Berufsbildungssystem braucht eine von allen Verbundpartnern akzeptierte Berufsmaturität.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Zielsetzung

Die Zielumschreibung orientiert sich stark an derjenigen im Maturitäts-Anerkennungsreglement. Wir empfehlen, die Verankerung der Berufsmaturität in der Berufsbildung stärker zum Ausdruck zu bringen.

Art. 5 Bildungsumfang

Wir begrüßen die umfassende Festlegung des Bildungsumfanges in Lernstunden abgestuft nach Lehrdauer. Aus Gründen der Praktikabilität sollte unseres Erachtens zudem sowohl in der Verordnung als auch im Rahmenlehrplan die schulische Präsenzzeit mit einem Mindestumfang präzisiert werden.

Art. 7 – 9 Grundlagenfächer / Interdisziplinäre Lernbereiche / Schwerpunktfächer

Diese Bestimmungen, d.h. das Verhältnis von Grundlagenfächern, Schwerpunktfächern und interdisziplinären Lernbereichen, müssen u.E. nochmals gründlich überprüft und überarbeitet werden, damit – wie eingangs bemerkt – die gute Vorbereitung auf die spezifischen Fachhochschul-Studiengänge nicht gefährdet wird.

In Anbetracht des für den Berufsmaturitätsunterricht knappen zeitlichen Rahmens schlagen wir vor, dass nur ein interdisziplinärer Lernbereich angeboten wird (z.B. „Gesellschaft und Wirtschaft“). Mit den dadurch frei werdenden Lektionen sollen die Schwerpunktfächer gestärkt werden.

Entsprechend schlagen wir vor, die Liste der Schwerpunktfächer zu ergänzen um die Kombinationen „Biologie / Chemie“ sowie „Informatik / Kommunikationstechnologie“. Interdisziplinäre Lernbereiche entfalten ihre Wirkung erst dann, wenn sie auf die Grundlagenfächer abgestimmt sind und sich auf eine genügende Basis von Wissensbeständen und Fertigkeiten abstützen können.

Artikel 9 Absatz 3 sollte lauten: „Lernende wählen eine Kombination, die ihrem Berufsfeld entspricht.“ Damit soll verhindert werden, dass die Lernenden auf ein beliebiges Schwerpunktfach ausweichen, wovon sie sich bessere Noten erhoffen, anstatt auf einen Schwerpunkt zu setzen, der ihrer beruflichen Ausbildung und den damit verbundenen persönlichen Stärken und Neigungen entspricht. Ausserdem ist zu präzisieren, dass die einzelnen Berufsfachschulen nicht sämtliche der aufgeführten Schwerpunktfächer anbieten müssen. Dies wäre aus schulorganisatorischen Gründen nicht umsetzbar.

Der im Vernehmlassungsvorschlag vorgesehene Artikel 9 Absatz 3 würde überdies den bewährten integrativen Ansatz der heutigen kaufmännischen Berufsmaturität verhindern. Wie soll beispielsweise ein Lernender im E-Profil der kaufmännischen Grundbildung die Berufsmaturität absolvieren ohne die Schwerpunktfächer „Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft“ zu belegen? Wir beantragen deshalb eine konzeptionelle Überarbeitung der Fächerkombinationen, so dass die heutige integrative kaufmännische Berufsmaturität weiterhin möglich ist.

Art. 13 Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen

Aus der bisherigen Berufsmaturitätsverordnung ist der Artikel 12 Absatz 3 wieder aufzunehmen, wonach der Wohnortskanton das Aufnahmeverfahren regelt: „Wer im Wohnortskanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, ist auch in einem anderen Kanton zur Ausbildung zuzulassen.“

Art. 20 Abschlussprüfungen

Siehe unsere Bemerkungen zu den Artikeln 7 – 9.

Art. 22 Anerkannte Sprachdiplome

Das Verfahren für die Anerkennung ist im Rahmenlehrplan zu regeln.

Art. 23 Notenberechnung

Uns scheint, dass in Art. 23 Absatz 6 auf Art. 15 Abs. 2 verwiesen werden sollte.

Art. 24 Bestehen

Uns scheint, dass in Art. 24 Absatz 2 auf Art. 16 Abs. 2 verwiesen werden sollte.

Art. 27 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Der erlernte Beruf ist im Berufsmaturitätszeugnis aufzuführen. Die Berufsmaturität wird in Bezug zum Beruf positioniert.

Art. 30 Qualifikation der Lehrkräfte

Die BM vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung für begabte Jugendliche. Es ist somit nicht ersichtlich, warum für ausgebildete Gymnasiallehrer, die an einer Berufsmaturitätsschule unterrichten möchten, eine zusätzliche berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden nötig ist. Die Dauer des Unterrichts-Praktikums für angehende Lehrkräfte ist nicht festzulegen. Die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ist folglich ebenfalls anzupassen.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Die Verkürzung der Übergangsfrist um mindestens ein Jahr ist zu erwägen (Absatz 1).

Wie wir einleitend festgehalten haben, legen wir Wert darauf, dass bei der Überarbeitung die Verbundpartner, d.h. die Wirtschaft und die Kantone (inkl. Berufsfachschulen), aktiv mit einbezogen werden. Es gibt aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, die neue Berufsmaturitätsverordnung bereits auf den 1.1.2009 in Kraft zu setzen. Vielmehr haben die gute Qualität der Arbeiten und ein gut geplanter Übergang höchste Priorität.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber